



Gemeinde Mötz  
Kirchplatz 3  
6423 Mötz

Telefon 05263/6431  
gemeinde@moetz.tirol.gv.at  
UID: ATU 43683304

## **Parkabgabeverordnung der Gemeinde Mötz**

Der Gemeinderat der Gemeinde Mötz hat mit Beschluss vom 31.03.2021 aufgrund des § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 59/2020, folgende Parkabgabeverordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Abgabengegenstand**

Die Gemeinde Mötz erhebt von Anwohnern für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den Grundstücken, welche im dieser Verordnung beigefügten Lageplan gekennzeichnet sind, eine Parkabgabe in Form einer Anwohnerparkkarte. Der Lageplan bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.

### **§ 2**

#### **Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Abgabe nach § 3 ist der Halter des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den in § 1 angeführten Parkflächen abstellt.

### **§ 3**

#### **Höhe der Abgabe**

Die Abgabepflicht entsteht für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen. Die Höhe der Abgabe beträgt monatlich € 18,50 für jeden angefangenen Monat.

### **§ 4**

#### **Abgabeananspruch, Fälligkeit und Art der Abgabentrachtung**

1. Die Parkabgabe nach § 3 wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist durch Einzahlung des Abgabebetrages durch einen Dauerauftrag monatlich an die Gemeinde zu entrichten.

2. Die Anwohnerparkkarte ist auf das Kennzeichen des Mehrspurigen Kraftfahrzeuges ausgestellt und ist nicht übertragbar.
3. Die Anwohnerparkkarte wird von der Gemeinde ausgestellt und ist auch bei der Gemeinde persönlich zu beantragen und abzuholen.
4. Die Anwohnerparkkarte ist an der Windschutzscheibe oder sonst an geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

## § 5

### Pflichten des Lenkers

Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf der in dem Lageplan (Beilage 1, 2 und 3) dieser Verordnung beschriebenen Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker

- a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen,
- b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten sowie
- c) sein Fahrzeug so abzustellen, dass dadurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge, weder behindert noch erschwert werden.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Für den Gemeinderat:

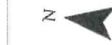
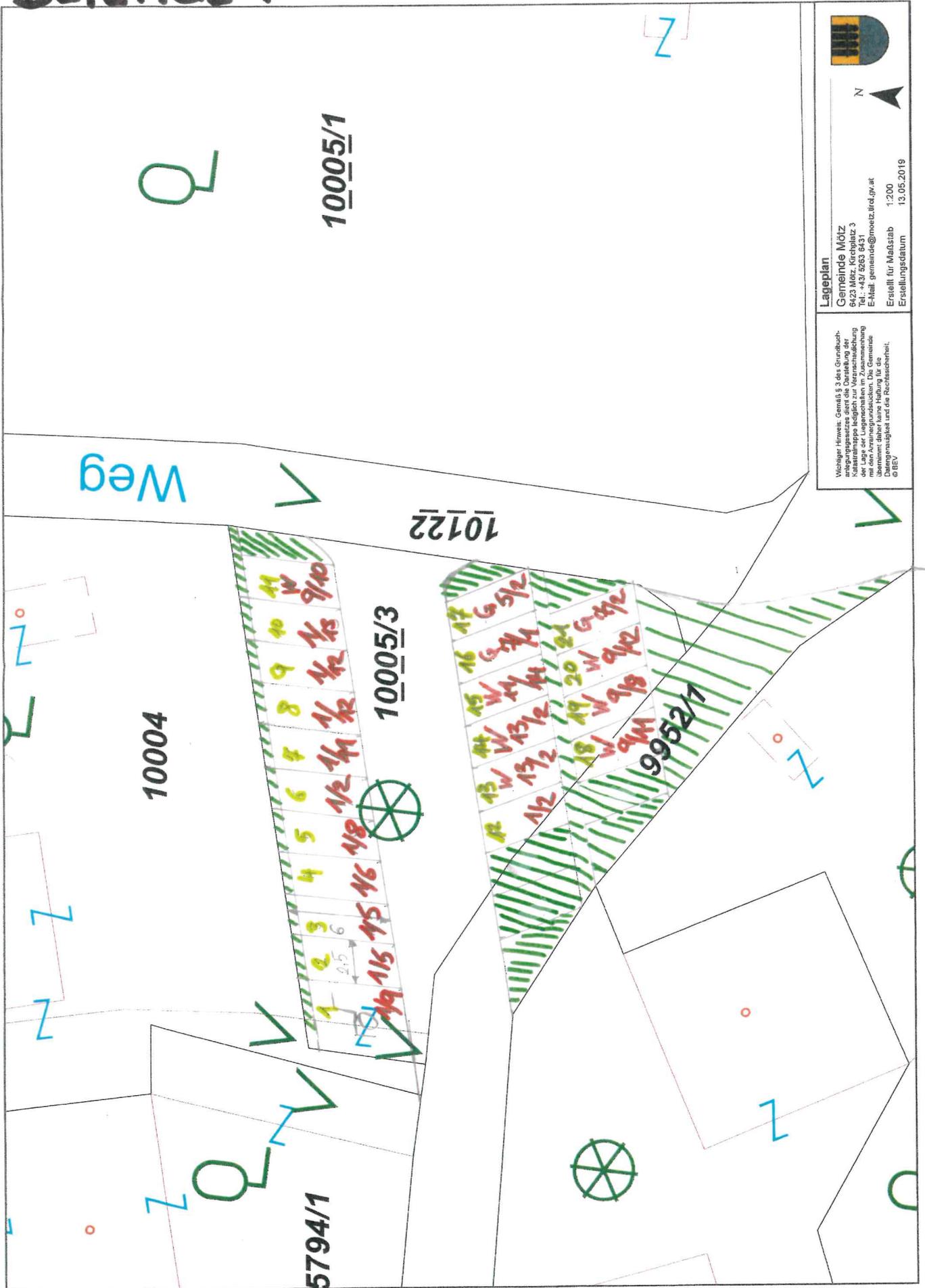


Der Bürgermeister  
Michael Kluibenschäd



Angeschlagen am: 13.04.2021  
Abgenommen am: 27.04.2021

# BEILAGE 1

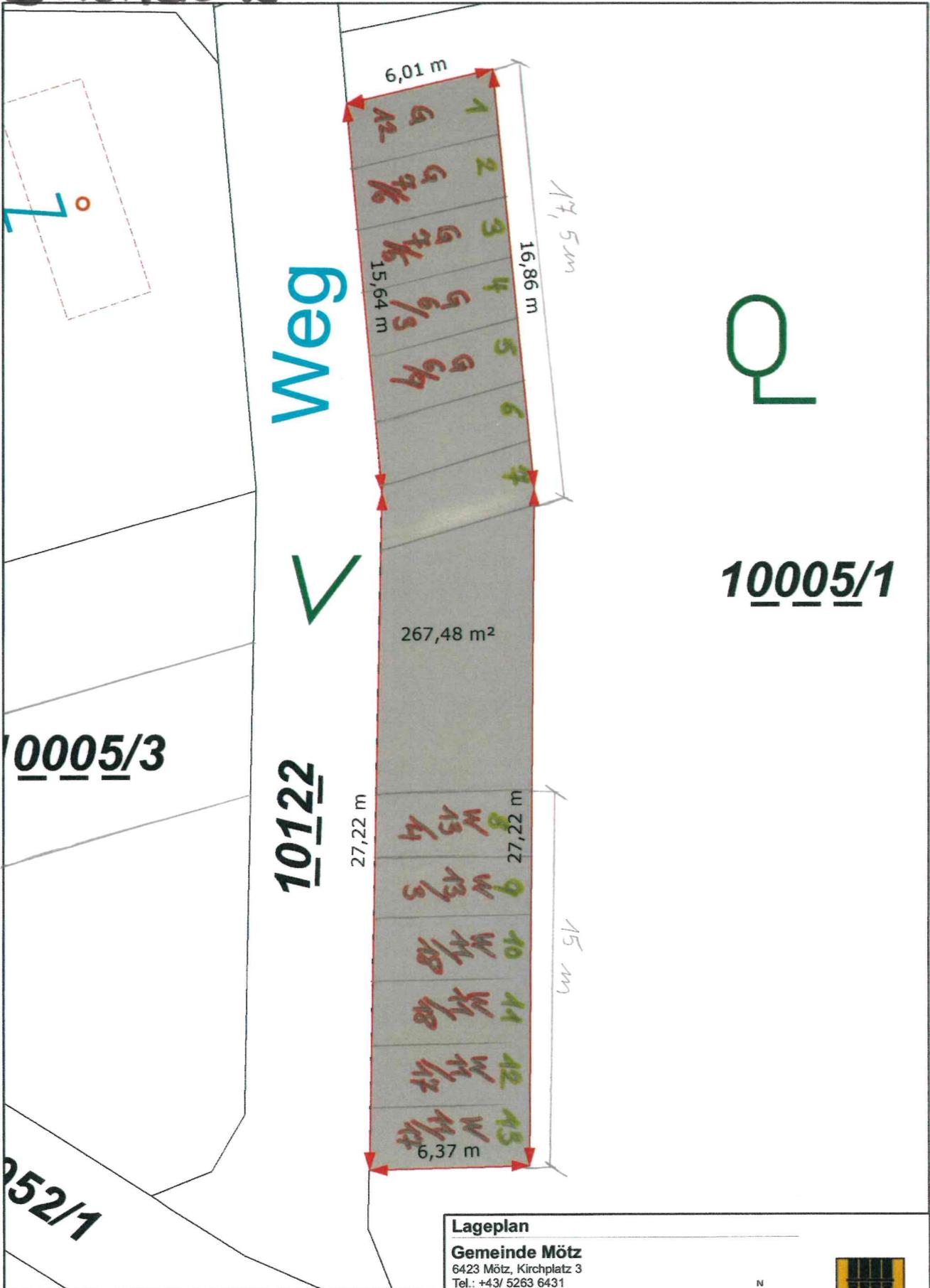


**Lageplan**

Gemeinde Mötz  
 6023 Mötz, Kirchplatz 3  
 Tel.: +43/ 5283 8433  
 E-Mail: gemeinde@moezt.tirol.gv.at  
 Erstellt für Maßstab 1:200  
 Erstellungsdatum 13.05.2019

Wichtiger Hinweis: Gemäß § 3 des Grundbuch-  
 anlagegesetzes dient die Darstellung der  
 Katastralgrenzen lediglich der Orientierung  
 und ist nicht verbindlich. Die Gemeindegrenzen  
 mit dem Antragsgrundstück. Die Gemeinde  
 übernimmt daher keine Haftung für die  
 Datengenauigkeit und die Richtigkeit der  
 © BZV

# BEILAGE 2



### Lageplan

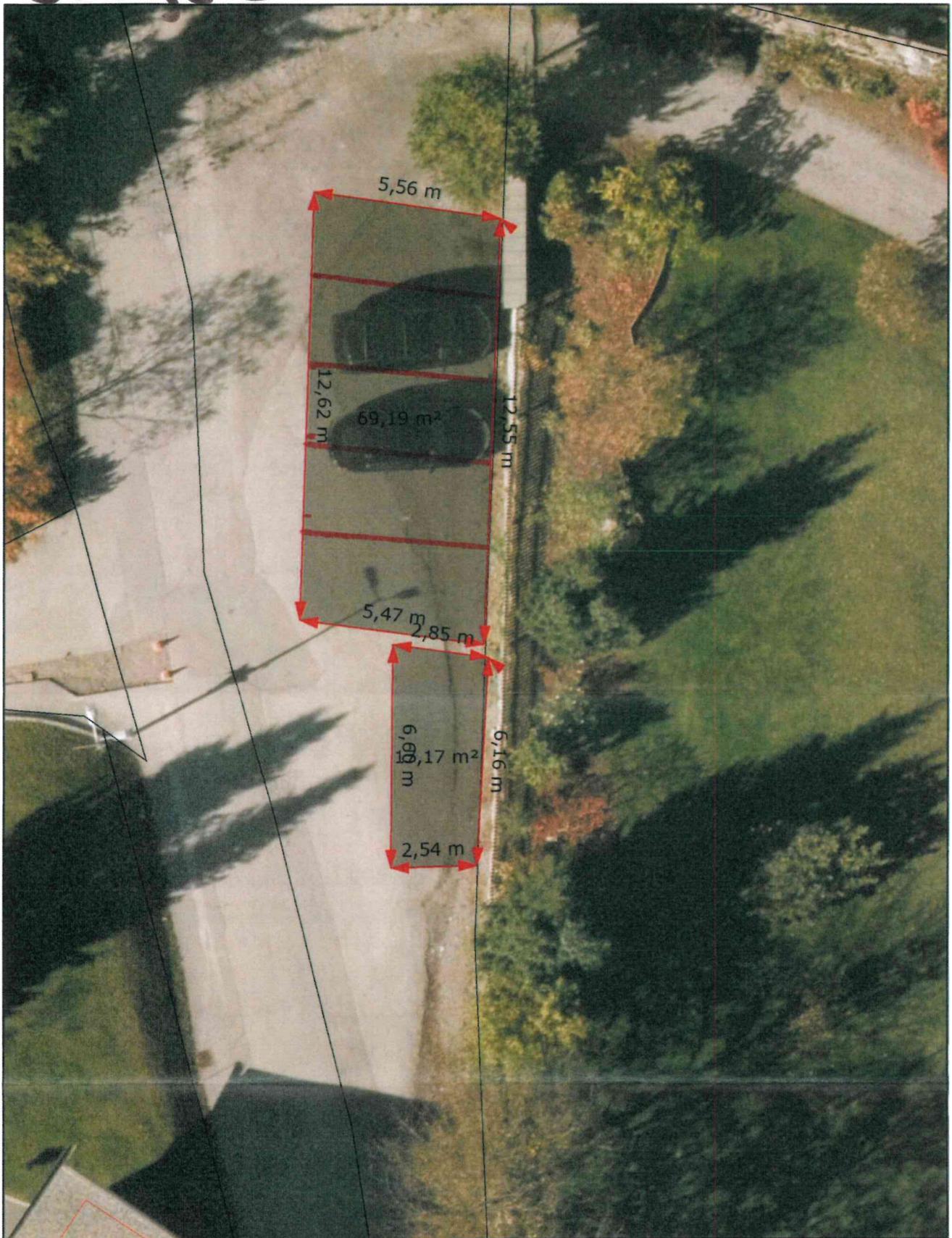
**Gemeinde Mötz**  
 6423 Mötz, Kirchplatz 3  
 Tel.: +43/ 5263 6431  
 E-Mail: [gemeinde@moetz.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@moetz.tirol.gv.at)

Erstellt für Maßstab 1:200  
 Erstellungsdatum 09.03.2021



Wichtiger Hinweis: Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt daher keine Haftung für die Datengenauigkeit und die Rechtssicherheit. © BEV

# Beilage 3



9949/2

## Lageplan

### Gemeinde Mötz

6423 Mötz, Kirchplatz 3

Tel.: +43/ 5263 6431

E-Mail: [gemeinde@moetz.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@moetz.tirol.gv.at)

Erstellt für Maßstab 1:150

Erstellungsdatum 24.03.2021



Wichtiger Hinweis: Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt daher keine Haftung für die Datengenauigkeit und die Rechtlssicherheit. © BEV